

## THEMEN

### **25 – Gemeinsam etwas bewegen!**

// We love Vielfalt: Aids-Hilfe  
Dresden e. V.

// Wunder Land e. V. – Ein tierisch  
lehrreicher Bauernhof

### **Medizinrecht**

// Unerfüllter Kinderwunsch –  
Rechtlicher Rahmen für Behand-  
lungen

### **Familienrecht**

// Das Kindergeld nach der  
Trennung

### **Verkehrsrecht**

// Geschwindigkeitsbeschrän-  
kungen für Wohnmobile

// Gericht sieht Sicherheitsmängel  
bei Tesla-Autopilot

### **Verwaltungsrecht**

// Ausländerrecht: Ein Elternnach-  
zug ist noch möglich, wenn das  
Bezugskind inzwischen volljährig  
geworden ist

### **In eigener Sache**

// Stadtradeln Dresden 2022 –  
Radeln für ein gutes Klima!

// Ausbildungsstart 2022!

// Praktikumsinterview

// Rechtsanwältin im Fokus:  
Bettina Weber

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



## NEWSLETTER 08.09.2022

Liebe Leserinnen und Leser,

zuhören, Verständnis für das Gegenüber und die Bereitschaft eine andere Sicht auf Dinge einzunehmen – das sind Eigenschaften, die wir Anwälte im täglichen Bearbeiten unserer „Fälle“ benötigen. Täglich treten wir unterschiedlichsten Menschen entgegen – sei es im Besprechungsraum dem Mandanten, im Gespräch der Kollegin oder vor Gericht dem Richter. Jeder hat seine Aufgabe in diesem „Spiel“. Jeder hat seine eigene Sicht.

In diesem Zusammenhang wundere ich mich auch nicht über den Spruch „2 Anwälte, 3 Meinungen“. Denn genau das macht meiner Meinung nach einen guten Anwalt aus. Als Anwältin höre ich dem Mandanten zu, nehme seine Sicht ein, versuche diese zu verstehen und für ihn Argumente zu finden, die ihm zu dem verhelfen, was er will. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das meiner eigenen höchst persönlichen Meinung entspricht oder ob ich gestern für einen anderen Mandanten noch genau entgegengesetzt argumentiert habe.

Denn ich muss ohnehin auch der Gegenseite zuhören und versuchen, sie zu verstehen, um wiederum deren Argumente zu widerlegen. Ebenso höre ich dem Richter zu, um sicher zu gehen, dass er meine Argumente auch „richtig“ verstanden hat. Zuhören, verstehen und Argumente finden – das ist meine tägliche Aufgabe als Ihre Anwältin.

Abschließen möchte ich mit einer persönlichen Wunschvorstellung als Mensch in dieser „verrückten“ Zeit: Wie wäre es, wenn wir einander alle wieder mehr zuhören? – Nachbarn, Kollegen, alten Bekannten und guten Freunden – und dabei nicht den eigenen Standpunkt aufgeben, nur den anderen verstehen und dabei sehen, dass es möglicherweise mehr als die eigene Wahrheit gibt?

Zuhören und dem Gegenüber auf Augenhöhe begegnen, sind auch wichtige Werte der Aids-Hilfe Dresden, die wir Ihnen im Rahmen unserer Aktion **25 – Gemeinsam etwas bewegen!** vorstellen möchten. Im zweiten Verein ist es oft laut – und das hat einen guten Grund: Geschnatter und Lachen gehören zum Wunder Land e. V. dazu.

Bleiben Sie mit uns auf dem Laufenden, Ihre Bettina Weber



Rechtsanwältin  
**BETTINA WEBER**

Fachanwältin für  
Medizinrecht

0351 80718-12  
weber@dresdner-  
fachanwaelte.de

## // We love Vielfalt: Aids-Hilfe Dresden e. V.



Bild: Aids-Hilfe Dresden

Der Verein gründete sich kurz nach der Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990. Engagierte Dresdner:innen schlossen sich zusammen und setzten ihre Freizeit ein, um auf das Thema HIV/Aids aufmerksam zu machen sowie Beratung und Information anzubieten. Bis heute gehört ein Teil der Gründungsmitglieder zum Verein.

Das Leistungsspektrum der Beratungsstelle beinhaltet Prävention, Beratung und Begleitung. Die Aids-Hilfe ist Beratungsstelle bei HIV-bezogener Diskriminierung. Zusätzliche Tätigkeitsbereiche sind Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung von Selbsthilfe und Vereinsarbeit. Sie arbeitet entsprechend den Grundsätzen der strukturellen Prävention.

Die Aids-Hilfe Dresden ist kompetente Ansprechpartnerin für sogenannte point-of-care-Tests auf

HIV, Syphilis und Hepatitis C. Sie ist eine communitynahe HIV-/STI-Teststelle. Das Angebot wird in der Aids-Hilfe, aber auch mobil vorgehalten.

Sexuelle Bildung mit unterschiedlichen Zielgruppen ist eine weitere Kernaufgabe der Arbeit und unterstützt Menschen unterschiedlichen Alters, selbstbestimmte Sexualität zu leben. Adressat:innen sind auch Multiplikator:innen.

Anfang September fand der Christopher Street Day in Dresden statt. Tausende Menschen zogen zur CSD-Parade mit Regenbogenfahnen und in bunten Kostümen durch Dresden – für Toleranz und gegen Diskriminierung. Die Aids-Hilfe Dresden bereicherte die Aktionswoche u. a. mit einem Quizabend und lockeren Diskussionsrunden über das Thema „trans und nicht-binär“ und beteiligt sich an vielen weiteren Veranstaltungen wie zuletzt am „Gastmahl für alle“.

Die Aids-Hilfe ist gut vernetzt und kollegiale Partnerin unterschiedlicher Initiativen. In den Reihen der Aids-Hilfe ist immer Platz für neue Mitglieder, ehrenamtlich engagierte Menschen sowie Praktikant:innen.

### **25 – Gemeinsam etwas bewegen!**

Wir unterstützen die **Aids-Hilfe Dresden** anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro. //

### **Links zum Verein:**

<https://dresden.aidshilfe.de>

<https://www.instagram.com/aidshilfedresden>

<https://www.facebook.com/aidshilfeDD>

## // Wunder Land e. V. – Ein tierisch lehrreicher Bauernhof



Bild: Wunder Land e. V.

Rund eine halbe Autostunde entfernt von Dresden liegt Wachau, nahe des Seifersdorfer Tals. Der Verein ist Heimat für viele Pferde, Esel, Bienen, drei Rinder, Gänse, Enten, unzählige Hühner, Kaninchen, eine handzahme Schaf- und Ziegenherde, Hunde, Katzen und Schweine.

Im Jahr 1992 gegründet, hat der Verein mittlerweile über 100 Mitglieder. Das Vereinsziel ist, Kinder und Jugendliche weg von Handy, Fernseher und PC und stattdessen ins Freie zu locken. Ihnen sollen die Schönheit, aber auch die Verletzbarkeit der Natur und die Ursprünge der landwirtschaftlichen Produkte nahegebracht werden, um sie für natürliche Grundkreisläufe, in die der Mensch als ein Teil integriert ist, zu sensibilisieren.

Gleichzeitig fördert der Verein durch die Begegnung von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen bei Spiel, Spaß und Sport, das ökolo-

gische Bauen, die Biotopvernetzung im Rahmen der Landschaftsgestaltung und extensiven Landnutzung sowie das „sanfte Reisen“.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Epilepsiezentrum Kleinwachau können im Verein zweimal wöchentlich behinderte Menschen unter der Anleitung ehrenamtlich Engagierter auf dem Pferd einige Runden drehen.

Im Wunder Land e. V. werden ländliche Brauchtümer gepflegt. So werden auch Hilfsmittel und Maschinen aus dem historisch-bäuerlichen Alltag in einem Museum ausgestellt. Zu besonderen Anlässen öffnet das Museum für viele Besucher seine Tore. Im Frühjahr werden Schafe geschoren und gemeinsam mit den Gästen die Wolle verarbeitet. Traditionelle Handwerke werden zum Tag des offenen Denkmals (in diesem Jahr am 11.09.2022) vorgeführt und Weihnachten gemeinsam mit hunderten Gästen besinnlich gefeiert.

**25 – Gemeinsam etwas bewegen!** Wir unterstützen den **Wunder Land e. V.** anlässlich unserer Jahresaktion mit 1.000 Euro.

### **Kontakt zum Verein:**

<https://www.wunderland-wachau.de/>  
[facebook.com/WunderLandEv](https://facebook.com/WunderLandEv)

## // Unerfüllter Kinderwunsch – Rechtlicher Rahmen für Behandlungen



Bild: BRUNA BRUNA auf Pixabay

Die Anzahl der Paare mit unerfülltem Kinderwunsch nimmt zu. Im Zeitraum 1997 bis 2019 sind insgesamt 340.053 Kinder im Rahmen einer Kinderwunschbehandlung gezeugt und zur Welt gekommen. Allein im Jahr 2020 wurden 62.431 Frauen aufgrund eines unerfüllten Kinderwunsches in einem Kinderwunschzentrum behandelt.\* Doch welche rechtlichen Möglichkeiten sind gegeben?

Der folgende Artikel kann hier nur einen groben Überblick geben.

### 1. Wer kann sich behandeln lassen?

Heterologe Ehepaare können sich bei unerfülltem Kinderwunsch ärztlich behandeln lassen. Gemäß der Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion der Bundesärztekammer ist die Infertilität grundsätzlich als gemeinsames Problem von Frau und Mann anzusehen.

Auch für lesbische Paare und alleinstehende Frauen bieten immer mehr Kinderwunschzen-

tren eine Behandlung an, obwohl die rechtliche Grundlage hierzu noch nicht eindeutig angepasst wurde.

Während die Kosten für heterologe Ehepaare in der Regel von den Krankenkassen oder der Krankenversicherung übernommen werden, müssen lesbische Paare und alleinstehende Frauen die Kosten selbst tragen. Nach Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe hat im November 2021 das Bundessozialgericht entschieden, das dennoch eine Behandlung zu Lasten der Krankenkasse nicht möglich ist. Die Entscheidung wird damit begründet, dass dabei statt der bloßen Überwindung einer krankheitsähnlichen Situation, die Kompensation einer – in dieser Eheform – nicht bestehenden Zeugungsfähigkeit mittels heterologer Insemination begehrt wird.

### 2. Welche Behandlung ist möglich?

Die gängigen Behandlungen wie Insemination, In-Vitro-Fertilisation sowie die Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI) sind generell rechtlich möglich. Hierbei ist vom behandelnden Arzt zu entscheiden, welche Behandlungsart medizinisch im individuellen Fall indiziert ist.

Grundsätzlich verboten sind in Deutschland unter anderem die Leihmutterschaft, Geschlechtsauswahl, Befruchtung der Eizellen nach dem Tod des Mannes sowie die Eizellspende.

Dagegen können Kinderwunschbehandlung mittels Samenzellspende sowie eine Präimplantationsdiagnostik (PID), jeweils nach entsprechender Beratung und im Fall der PID nach Zustimmung der Ethikkommission, durchgeführt werden. Unter einer PID wird die genetische Untersuchung von Zellen eines nach künstlicher Befruchtung gezeugten Embryos in vitro vor seiner Übertragung in die Gebärmutter verstanden. Auch das Einfrieren von Eizellen im Vorkernstadium ist erlaubt.

### 3. Krebs und Kinderwunsch?

Für Betroffene gibt es hier Neuigkeiten. Die Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen oder Keimzellgewebe wurde in diesem Jahr fortgeschrieben. Im Fokus steht hier die Verstärkung der Aufklärung vor einer keimzellschädigenden Therapie – insbesondere Krebstherapien. Die Betroffenen sollen im Vorfeld über reproduktionsmedizinische Möglichkeiten sowie die Kryokonservierung von Keimzellen aufgeklärt werden. Es sind Abwägungskriterien ausgearbeitet worden, nach welchen den Betroffenen fertilitätsprojektive Maßnahmen ermöglicht werden sollen. //

\*laut Deutsches IVF-Register e. V. (DIR) Jahrbuch 2020, die Zahlen beziehen sich auf die Mitgliedszentren des DIR

*[Detailinformationen: RAin Bettina Weber, Fachanwältin für Medizinrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Urheber- und Medienrecht, Telefon 0351 80718-12, weber@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Das Kindergeld nach der Trennung



Bild: Bruno Germany auf Pixabay

Nach einer Trennung müssen sich die Eltern unbedingt damit auseinandersetzen, wer zukünftig das Kindergeld für die gemeinsamen Kinder beziehen soll.

Verbleiben die Eltern nach der Trennung in einer Wohnung, ist jeder berechtigt, das Kindergeld zu

erhalten, so dass die Eltern eine Einigung erzielen müssen.

Trennen sich die Eltern räumlich, weil ein Elternteil aus der Ehwohnung auszieht, kommt es für die Berechtigung auf Kindergeld darauf an, wie die Eltern die Betreuung der Kinder zukünftig regeln.

### **Kindergeld beim Wechselmodell**

Vereinbaren sie ein echtes Wechselmodell (nahezu gleiche Betreuungsanteile der Eltern), bewertet das Steuerrecht die Konstellation so, als ob die Kinder noch mit beiden Eltern in einem gemeinsamen Haushalt der Eltern leben würden, mit der Folge, dass auch in diesen Fällen eine Einigung der Eltern zum Kindergeld stattfinden muss.

### **Kindergeld beim Residenzmodell**

Verbleiben die Kinder überwiegend bei einem Elternteil in dessen Haushalt wird dieser Elternteil automatisch kindergeldberechtigt. In dieser Konstellation können die Eltern auch nicht mittels einer einvernehmlichen Absprache von dieser gesetzlichen Vorgabe abweichen (Sächsisches FG, Beschluss vom 23.03.2022, Az.: 8 K 976/21).

### **Auswärtig untergebrachte Kinder**

Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils (insbesondere volljährige Kinder), muss der Elternteil das Kindergeld beantragen, der den größeren Anteil des Unterhaltes für das Kind trägt.

### **Bewilligung, Auszahlung und Aufhebungsbescheid**

Werden Regelungen zum Kindergeld ignoriert und stellt die Kindergeldkasse fest, dass der nicht bezugsberechtigte Elternteil Kindergeld bezogen hat, hebt sie den Kindergeldbescheid auf und fordert die fehlerhaft ausgezahlten Beträge zurück. Der andere Elternteil muss dann seinerseits einen neuen Antrag auf Kindergeld stellen. Mit dem Aufhebungsbescheid zum Kindergeld geht die Verpflichtung zur Rückzahlung einher. Da kann, wenn ein jahrelanger Fehlbezug stattgefunden hat, schnell eine größere Summe zusammenkommen.

Der andere Elternteil, der bezugsberechtigt war, muss seinerseits einen Antrag auf Kindergeld stellen. Dieser wird für die Vergangenheit aber nicht unbegrenzt gewährt. Lediglich 6 Monate rückwirkend erfolgt die Auszahlung und Bewilli-

gung. Die hier entstehenden Lücken können ausnahmsweise geschlossen werden, wenn die Eltern bestätigen, dass das Kindergeld an den eigentlich berechtigten Elternteil weitergeleitet wurde. Hier hat die Kindergeldstelle die Möglichkeit, nach dem sogenannten Weiterleistungserlass vom 30.06.1997 von der Inanspruchnahme des nachrangig berechtigten Elternteils abzusehen (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 23.10.2000, Az.: 9 K 1120/99).

### **Eltern uneinig**

Können die Eltern nach der Trennung in den Fällen, in denen sie mit den Kindern gemeinsam in der Wohnung leben oder ein Wechselmodell ausüben, sich nicht darüber verständigen, wer das Kindergeld beziehen soll, müssen sie diese Frage vor dem Familiengericht klären lassen (Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 25.05.2018, Az.: 19 UF 24/18. Sprechen Sie uns gern an bei Fragen zum Kindergeld, in Unterhaltsfragen oder allen anderen familienrechtlichen Angelegenheiten. //

*[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]*

## **// Geschwindigkeitsbeschränkungen für Wohnmobile**

Die Straßenverkehrsordnung kennt bei der Einstufung nach zulässigem Gesamtgewicht drei Kategorien von Fahrzeugen:

- Kfz bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse,
- solche zwischen 3,5 t und 7,5 t und
- solche mit mehr als 7,5 t zulässiger Gesamtmasse.

Wohnmobile können in allen drei Kategorien vorkommen.

Nicht nur, weil sie oft an der 3,5-t-Grenze des zulässigen Gesamtgewichts (zGG) kratzen, sind Wohnmobile keine PKWs. Vielmehr werden sie in der Zulassungsbescheinigung gewöhnlich als

Wohnmobil eingetragen sein, wenn sie nicht selbst ausgebaut sind und der Besitzer die Zulassung nicht geändert hat. Das wiederum wäre aber eine Änderung der in der Betriebserlaubnis genehmigten Fahrzeugart und würde gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StVZO zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen.

Praktische Relevanz hat so eine Zuwiderhandlung scheinbar nicht. Dafür fehlt es an entsprechenden polizeilichen Kontrollen. Nichtsdestotrotz kann beim Fahrer keine Unklarheit darüber angenommen werden, mit welcher Fahrzeugart er gerade unterwegs ist. Und deshalb kann er sich im Fall des Falles auch kaum auf einen solchen Irrtum beziehen. Irrtümer über die erlaubte

Höchstgeschwindigkeit können aber durchaus entstehen, denn die Rechtslage ist kompliziert.



Bild: Volker Glätsch auf Pixabay

### **Wohnmobile unter 3,5 t zulässiger Gesamtmasse**

Wohnmobile unter 3,5 t ohne Anhänger sind PKWs gleichgestellt. Sie dürfen deshalb außerhalb geschlossener Ortschaften 100 km/h fahren (§ 3 Abs. 2c StVO) und auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und autobahnähnlichen Straßen (dazu unten noch ein Sonderhinweis) ohne Obergrenze schneller.

Ziehen sie einen Anhänger, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit immer 80 km/h, es sei denn, für die Zugfahrzeug-Anhänger-Kombination liegen bestimmte technische Voraussetzungen vor. Dann gilt auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, aber auch nur dort, 100 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit, also nicht auf Landstraßen oder autobahnähnlichen Straßen.

### **Wohnmobile zwischen 3,5 t und 7,5 t zulässiger Gesamtmasse**

Wohnmobile über 3,5 t und unter 7,5 t zGG müssen außerhalb geschlossener Ortschaften die

Grenze von 80 km/h einhalten. Nur auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen dürfen sie wegen einer Ausnahmeregelung zur StVO 100 km/h fahren. Auf autobahnähnlichen Straßen gilt nur 80 km/h. Wohnmobile dieser Kategorie dürfen mit Anhänger auf Landstraßen nur höchstens 60 km/h und auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen höchstens 80 km/h fahren.

### **Wohnmobile über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse**

Wohnmobile oberhalb von 7,5 t haben die LKW-Geschwindigkeitsgrenzen einzuhalten, dürfen also außerhalb geschlossener Ortschaften nur 60 km/h fahren und auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen 80 km/h. Für den Anhängerbetrieb gelten keine abweichenden Besonderheiten.

### **Sonderfall autobahnähnliche Straßen**

Autobahnähnliche Straßen sind etwa Bundesstraßen ohne Ausweisung als Kraftfahrstraße, auf denen die Richtungen durch Mittelstreifen oder andere bauliche Vorrichtungen getrennt sind oder bei Vorhandensein von je 2 Fahrstreifen in jede Richtung eine Trennung durch Fahrstreifenbegrenzungen oder Leitlinien vorgenommen ist. Hier besteht für PKW und Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zGG keine Geschwindigkeitsbegrenzung. Sie kann aber mittels Beschilderung z. B. auf 120 km/h ausdrücklich angeordnet werden. Diese erhöhte Geschwindigkeit gilt dann aber nur für die genannten Fahrzeuge. Wohnmobile über 3,5 t bis 7,5 t dürfen dort dennoch nur höchstens 80 km/h fahren und Wohnmobile über 7,5 t sogar nur maximal 60 km/h.

### **Behandlung von Zuwiderhandlungen im Bußgeldkatalog**

Bei Zuwiderhandlungen werden die Fahrer von Wohnmobilen bis 3,5 t ohne Anhänger wie PKW-Fahrer geahndet. Die Punktevergabe in Flensburg beginnt also erst bei Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h. Fahrverbote gibt es ab 31 km/h Überschreitung innerorts und ab 41 km/h außerorts. Außerdem

werden in bestimmten Wiederholungsfällen Fahrverbote schon ab 26 km/h Überschreitung verhängt.

Schwerere Wohnmobile über 3,5 t befinden sich im Bußgeldkatalog aber in einer anderen Gruppe. Punkte gibt es für diese Fahrer schon ab 16 km/h Überschreitung, Fahrverbote ab 26 km/h innerorts und ab 31 km/h außerorts (jeweils auch ohne Wiederholungsfall).

Wenn Sie Fragen zu diesen Regelungen haben, einen Bußgeldbescheid nach einer Geschwindig-

keitsüberschreitung erhalten haben oder eventuell vor dem Verlust Ihres Führerscheins stehen, dann wenden Sie sich gern an unsere Kanzlei. //

*[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]*

## // Gericht sieht Sicherheitsmängel bei Tesla-Autopilot



Bild: Blomst auf Pixabay

Mit solchen oder ähnlichen Titeln wird in den Medien gerade eine Sau durchs Dorf getrieben und Leute, die es schon immer gewusst haben, reiben sich die Hände. Tatsächlich ist aus der wohl noch nicht veröffentlichten Entscheidung und dem vorangegangenen Verfahren nur wenig bekannt. Im Spiegel etwa werden die gerichtlichen Feststellungen damit zitiert, dass das Assistenzsystem Hindernisse wie beispielweise die Verschmäle-

rung einer Baustelle nicht zuverlässig erkenne, dass das Auto immer wieder unnötig abbremse und dass man wegen des Umstandes, dass das Assistenzsystem nicht für den Stadtverkehr vorgesehen sei, es händisch an- und ausschalten müsse, was vom Verkehrsgeschehen ablenke.

Wenn das der Kern der der Klage stattgebenden Entscheidung sein wird, wird das Urteil die nächste Instanz wohl kaum überleben. Wer zu diesen Erkenntnissen kommt, hat die technische Entwicklung bei Assistenzsystemen der letzten 10 Jahre offenbar verschlafen oder gar nicht kennengelernt. In den Fahrzeugen aller Hersteller sind Systeme Alltag, die die Spur halten, den Abstand zum Vordermann bewahren, ein eingestelltes Tempo fahren und abbremsen, wenn der Abstand nach vorn zu gering wird und die auch eine Notbremsung einleiten können. Tesla nennt sein System Autopilot, andere Hersteller haben dafür ihre eigenen anderen Bezeichnungen. Teslas Wortwahl erscheint nur demjenigen übertrieben, der an einen Autopiloten Erwartungen hat, die mindestens dem autonomen Fahren Level 3 entsprechen. Das verspricht Tesla aber seinen Käufern gar nicht, sondern weist immer darauf hin, was der Fahrer selbst noch tun muss, auch und gerade wenn er das System einschaltet.



Die drei oben laut Gericht vorliegenden Mängel des Assistenzsystempaketes gibt es genauso auch in Fahrzeugen anderer Hersteller. Der von mir zeitweilig gefahrene VW Multivan mit Abstandstempomat und Notbremsassistent konnte seine Insassen mit unerwarteten und unnötigen Notbremsungen ordentlich durchrütteln. Wer einen Spurhalteassistenten im innerstädtischen Verkehr einschaltet, wird wohl bei keinem System damit Freude haben und jeder, dessen Fahrzeug damit ausgerüstet ist, wird wissen, ob das System in Baustellen verlässlich arbeitet oder nicht. Und allen Systemen gemeinsam ist die Notwendigkeit, sie händisch an- und ausschalten zu müssen. Wer das nicht beherrscht, sollte besser noch einmal ein paar darauf ausgerichtete Fahrstunden nehmen.

Alles in allem gibt es nach den Berichten über Teslas Unzulänglichkeiten nur die Erkenntnis, dass man es beim Landgericht München auch als Besitzer anderer Fahrzeuge mit derselben Begründung probieren könnte, diese an den Hersteller zurückzugeben. Wir unterstützen gerne diejenigen, die den Versuch unternehmen möchten, versprechen aber kein bestimmtes Ergebnis. Sie wissen ja: Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand! //

*[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Ausländerrecht: Ein Elternnachzug ist noch möglich, wenn das Bezugskind inzwischen volljährig geworden ist



Bild: Gerd Altmann auf Pixabay

Am 01.08.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) entschie-

den, dass Deutschland gegen das EU-Recht verstößt. Gemeint ist die Praxis der Auslegung und Anwendung des § 36 Abs. 1 des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wonach den Eltern eines **minderjährigen** Ausländers, der eine in der Norm aufgezählte Aufenthaltserlaubnis besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland aufhält.

Die deutsche Rechtsprechung und Teile der Lehre gingen bislang davon aus, dass es für den Nachzugsanspruch der Eltern **nicht** auf das Alter des Kindes **bei Antragstellung**, sondern bei der ggf. gerichtlichen Entscheidung über den Antrag ankommt, weil das Nachzugsrecht alleine dem Schutz des Minderjährigen dient. Dies bedeutete, dass der Anspruch der Eltern auf Familienzusammenführung mit einem in Deutschland lebenden unbegleiteten Minderjährigen erlischt, wenn das Kind inzwischen volljährig wird (BVerwG Urteil v. 18.04.2013, NVwZ 2013, 1344, 1345).

Der EuGH hatte aber bereits im Jahr 2018 entschieden (EuGH ZAR 2019, 433 ff.), dass die entsprechenden Bestimmungen der Familienzusammenführungs-Richtlinie dahingehend auszulegen sind, dass ein Drittstaatsangehöriger, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags in diesem Land unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne der Bestimmung anzusehen ist.

Im Lichte dieser Entscheidung des EuGH ging das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nunmehr davon aus, dass die Annahme des BVerwG im Urteil vom 18.4.2013 (s. o.) sich nicht mehr aufrechterhalten lässt. Auf die Revision der Bundesrepublik hin hat das BVerwG ein Vorabentscheidungsersuchen zur Frage, ob ein unmittelbarer Anspruch eines Elternteils auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Familienzusammenführungs-RL besteht, wenn das als Flüchtling anerkannte Kind inzwischen volljährig geworden ist, an den EuGH gerichtet (BVerwG Beschl. v. 23.04.2020, 1 C 9.19, ZAR 2020, 259).

Auf dieses Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG hat nun der EuGH entschieden, dass die deutsche Praxis der Anwendung des § 36 Abs. 1 AufenthG europarechtswidrig ist (EuGH, Urt. v.

01.08.2022, Az. C-273/20 und C-355/20): Der Anspruch der Eltern eines in Deutschland lebenden Kindes auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bleibt bestehen, auch wenn das minderjährige Kind im Laufe des Verfahrens volljährig wird. Der EuGH stellt damit klar, dass es nur auf den **Zeitpunkt der Antragstellung** ankommen kann.

Die Entscheidung des EuGH hat zur **Folge**, dass ein inzwischen volljährig gewordener Ausländer im Wege richtlinienkonformer Auslegung des § 36 Abs. 1 AufenthG als „Minderjähriger“ angesehen werden muss, so dass deutsche Auslandsvertretungen die Erteilung eines Visums an seine Eltern zur Familienzusammenführung wegen zwischenzeitlichen Eintritts der Volljährigkeit des ehemals Minderjährigen nicht mehr ablehnen dürfen. Diese Möglichkeit des Elternnachzugs besteht jedoch nur dann, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung **innerhalb von drei Monaten** ab dem Tag, an dem die Flüchtlingsanerkennung erfolgte, gestellt wurde. //

*[Detailinformationen: RA Dr. Gor Hovhannisyán, LL. M., Mag. rer. publ., Tätigkeitsschwerpunkte Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht, Telefon 0351 80718-20, hovhannisyán@dresdner-fachanwaelte.de]*

### Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER

## // Stadtradeln Dresden 2022 – Radeln für ein gutes Klima!



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Unser Team „Fit for KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de“ hat erstmalig an dem dreiwöchigen Wettbewerb Stadtradeln in Dresden teilgenommen. Vom 25.06. bis 15.07.2022 sind wir zu sechst insgesamt 1.669 km geradelt und konnten damit 257,0 kg CO<sub>2</sub> einsparen.

Danke alle teilnehmenden Kolleg:innen und insbesondere an unsere Mitarbeiterin Claudia, die fast 1/3 der Kilometer verbuchen kann. – Respekt! Denn 17 km zur Arbeit und wieder zurück zu radeln ist eine tolle Leistung!

Für Dresden waren 6.864 aktiv Radelnde über 1.533.321 Kilometer unterwegs und haben dabei 236 Tonnen CO<sub>2</sub> vermieden. – Das finden wir super und werden sicher Wiederholungstäter. //

## // Ausbildungsstart 2022!



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwalte.de

Seit Anfang August sind unsere vier neuen Auszubildenden bereits in der Kanzlei aktiv.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten und sagen:

**HERZLICH WILLKOMMEN IM TEAM! //**

Viele Informationen rund um unser Ausbildungsangebot und das Berufsbild „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ finden Sie unter [www.dresdner-fachanwalte.de/karriere](http://www.dresdner-fachanwalte.de/karriere).

**Als Azubi im Recht! – Wir bilden aus:  
Rechtsanwaltsfachangestellte**

## // Praktikumsinterview



Bild: Helena B., KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Hallo, wir sind die drei Schülerpraktikanten der Dresdner Kanzlei Kucklick.

Für 2 Wochen im Zeitraum vom 30. Mai bis zum 10. Juni 2022 haben Helena F., Schülerin der 10. Klasse, und Helena H., 9. Klasse, ihr Praktikum in der Kanzlei Kucklick absolviert. Moritz K., Schüler der 9. Klasse, war vom Zeitraum des 7. Juni bis zum 17. Juni Praktikant dieser Kanzlei.

Die Aufgabe an einem Tag war, ein Interview unter den Praktikanten zu führen. Folgend stehen die Fragen und Antworten der Schülerpraktikanten:

### Wie sind Sie auf die Idee gekommen, Ihr Praktikum hier zu absolvieren?

- ➔ Helena F.: Ich habe mich schon seit gewisser Zeit für den Anwaltsberuf interessiert und mir überlegt, nach der Schule Jura zu studieren. Als es dann zur Wahl eines Praktikumsplatzes kam, überlegte ich sofort, mich bei der Kanzlei Kucklick zu bewerben. Im Internet stand nur gutes und da es eine große Kanzlei ist, dachte ich, es wäre der perfekte Platz.

- ➔ Helena H.: Der Wunsch, den Ablauf und die Organisation in einer Anwaltskanzlei kennenzulernen bestand schon immer. Als ich erfuhr, dass es in der 9. Klasse endlich so weit sei, eine richtige Bewerbung zu schreiben und ein Vorstellungsgespräch zu führen war ich begeistert. Ich habe recherchiert, welche Kanzleien in Dresden dies anbieten und bin auf diese Kanzlei gestoßen.
- ➔ Moritz K.: Mir gefiel schon immer das Image eines Anwaltes und als es dann Zeit wurde mich für einen Job zu bewerben, war meine Entscheidung nach langem Vergleichen klar.

### Wie sahen Ihre Zeitpläne aus?

- ➔ Helena F.: An den meisten Tagen hat es bei mir um 8:00 Uhr angefangen, doch es gab auch Tage an denen ich um 9:00 Uhr kommen konnte aufgrund von z.B. Gerichtsterminen, welche erst später angefangen haben. Meine Pause war eine Stunde lang von 12:00 - 13:00 Uhr. Um 15:00 Uhr war mein Praktikum meist beendet, doch war dies auch ein oder zweimal unterschiedlich, da ich auch wegen einem Gerichtsbesuch früher bzw. später gehen durfte.
- ➔ Helena H.: Die Planung war oft sehr unterschiedlich, an manchen Tagen war der Start um 9.00 Uhr, manchmal auch erst etwas später. Es kam immer darauf an, was für den Tag geplant war. Wenn beispielsweise ein Gerichtstermin auf dem Plan stand, ging es einen Tag davor darum, sich in den Fall einzulesen. Danach waren dann kleine Aufgaben dran, und später der Gang oder die Fahrt zum Gericht. Das Ende war auch öfters eher spontan, es kam ganz darauf an, wie schnell die Verhandlung ging oder wie schnell eine Aufgabe gelöst war. Meistens war dann 14.00 - 15.00 Uhr Schluss.
- ➔ Moritz K.: An den meisten Tagen hat es bei mir um 9:00 Uhr angefangen, doch es gab auch Tage, an denen ich um 10:00 Uhr kommen konnte. Meine Pause war von 12:00 -

13:00 Uhr. Um 15:00 Uhr war mein Praktikum meist beendet.

**Was haben Sie während des Praktikums gemacht?**

- Unsere Aufgabengebiete waren zum einen das Arbeiten in der eigenen Poststation der Kanzlei, zudem der Einblick in verschiedenste Akten sowie das Sortieren dieser. Genauso Gerichtsbesuche und generelle Aufgabenerfüllung.

**Welchen Aspekt fanden Sie am interessantesten?**

- Helena F.: Für mich waren die Gerichtstermine am interessantesten, da ich dadurch einen persönlichen Einblick in die verschiedensten Thematiken bekam. Es war spannend, die Richter und Anwälte in Aktion zu sehen. Genauso interessant war es, den Zeugen und Sachverständigen zuzusehen und deren Beobachtungen und Erklärungen anzuhören. Die Gerichtstermine waren auf jeden Fall eine neue und interessante Erfahrung, die ich ohne mein Praktikum in dieser Kanzlei nicht hätte machen können.
- Helena H.: Wenn man hört, jemand habe ein Praktikum in einer Anwaltskanzlei absolviert, möchte man am liebsten alles hören. So ging es zumindest meiner Familie. Jetzt gibt es die Zeiten, die man im Büro verbringt, an seinem Schreibtisch beim Akten durchstöbern oder beim Erfüllen kleiner Aufgaben. Dann kommen diese aufregenden Tage, wo man die Anwälte und ihre Mandanten ins Gericht begleiten darf. Alles davon ist spannend und interessant. Selbst den Sachverhalt eines Falles, durch das Durchlesen einer Akte zu verstehen oder das Mitfiebern im Sitzungssaal eines Gerichtes. Alles davon hat mich fasziniert.
- Moritz K.: Ich muss sagen, am interessantesten waren die Gerichtstermine, zu sehen wie Richter oder Anwälte Sätze oder Geschehnisse bis ins kleinste Fitzel auseinandernehmen. Der direkte Kontakt des Gerichts mit

den Prozessparteien und das darauffolgende Rangeln um das Recht fand ich sehr spannend anzusehen.

**Hat Sie etwas überrascht?**

- Helena F.: Überraschend war für mich, dass es wirklich immer zwei Seiten eines Rechtsstreits gibt; beide meist gut und verständlich begründet. Mir wurde das bei einem Fall klar, da ich anfangs sofort die Seite des Klägers verstanden habe und mir dachte, dass er natürlich im Recht sei. Doch als dann eine verständliche Begründung der Richter folgte, die die andere Seite vertraten, habe ich auch diese verstanden. Genau dies ist das Problem von Rechtsstreiten: Meist haben beide Parteien eine begründete und schlüssige Meinung.
- Helena H.: Was mich überrascht hat? Wie unterschiedlich es im Gericht zugeht. Ob es die Verteidiger, die Richter, die Kläger, die Beklagten oder die Zeugen sind. Jeder geht anders mit so einem Prozess um. Jeder nimmt ihn anders auf und dennoch muss am Ende ein Urteil gefasst werden. Ein Urteil, das jeder akzeptieren muss, auch wenn es ihm nicht gefällt. Zudem kann es noch so aussichtslos erscheinen, das Gericht findet eine Lösung.
- Moritz K.: Wie sympathisch die einzelnen Personen tatsächlich sind, ich hatte ein viel kälteres und wenig empathisches Bild von Anwälten und Richtern erwartet. Jedoch nahm sich jeder Anwalt Zeit, um mir genau zu erklären was, wann, wie und warum es passiert.

**Welche Gerichte haben Sie bis jetzt besucht?**

- Helena F.: Am Mittwoch, den 1. Juni, war ich in einem Gerichtstermin im Landgericht Dresden. So wie Helena H. habe ich eine Strafsache in der JVA-Justizvollzugsanstalt besucht. Des Weiteren war ein Gerichtstermin der 2. Instanz am 08.06. im Sächsischen Landessozialgericht in Chemnitz, welchen ich zusammen mit Helena H. und Moritz besucht habe.

→ Helena H.: Ich habe letzten Freitag (03.06.) die JVA-Justizvollzugsanstalt am Hammerweg in Dresden aufgrund einer Strafsache besucht. Den Mittwoch davor (01.06.) das Amtsgericht in Pirna aufgrund einer Familiensache. Hinzu kommt der Besuch des Sächsischen Landessozialgerichts in Chemnitz, im sozialrechtlichen Bereich am 08.06.

#### **Waren Sie mit der Betreuung während des Praktikums zufrieden?**

→ Ja, wir waren sehr zufrieden. Die Betreuung war sehr zuvorkommend und offen für unsere Fragen. Wir haben uns sehr willkommen gefühlt, da die Anwälte auch sehr sympathisch auf uns zugegangen sind.

#### **Hat sich das Praktikum gelohnt?**

→ Helena F.: Das Praktikum hat sich auf jeden Fall für mich gelohnt. Ich habe den ersehnten Einblick in den Anwaltsberuf mitbekommen und konnte mir dadurch ein eigenes Bild von dem Beruf machen. Genauso konnte ich mir dadurch auch ein realitätsgleiches Image von der Arbeit in einer Anwaltskanzlei machen, da ich es davor nur von Erzählungen und Filmen kannte.

→ Helena H.: Ja, gelohnt hat es sich auf jeden Fall. Diese verschiedenen Eindrücke und Facetten des Anwaltsberufes mit erleben zu dürfen war eine spannende Erfahrung, die mich mit großer Sicherheit später noch begleiten wird.

→ Moritz k.: Ja, die bisherigen Eindrücke werden meine Job-Wahl definitiv beeinflussen.

Zusammenfassend war das Praktikum in der Kanzlei Kucklick ein aufschließendes Erlebnis, was wir weiteren Praktikanten empfehlen können. Man hatte abwechslungsreiche und interessante Aufgaben, in welchen die Betreuer immer für Fragen offenstanden. Im Endeffekt war das Praktikum in der Kanzlei Kucklick mal eine tolle außerschulische Erfahrung und Abwechslung. //

*Vielen Dank, dass ihr eure Erfahrungen und Eindrücke mit uns geteilt habt. Wir wünschen euch alles Gute für die Zukunft.*

## // Rechtsanwältin im Fokus

**Rechtsanwältin Bettina Weber** ist Expertin für medizinrechtliche Belange in Dresden. Mit ihrer mehrjährigen Erfahrung aus der Tätigkeit in einer medizinrechtlich spezialisierten Kanzlei in Hamburg vertritt sie nun Mandanten in und um Dresden. (Zahn-)Ärzte schätzen neben ihrem Know-How im Medizinrecht besonders ihre fachliche Verknüpfung zum Wettbewerbsrecht und das Verständnis für wirtschaftliche Interessen. Patienten schätzen die individuelle und fachkundige

Beratung sowie Betreuung durch die Fachanwältin für Medizinrecht.

Bettina Weber begeistert sich für die Natur. In ihrer Freizeit unternimmt sie mit der Familie ausgedehnte Spaziergänge. //

#### **Link:**

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/bettina-weber/>